



# **Zuwanderungskonzept**

**des**

**Jobcenters Kreis Warendorf**

*Stand: 12.05.2015*

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Personenkreis**

### **II. Herstellung struktureller Rahmenbedingungen**

1. Übergabemanagement
2. Ansprechpartner für Zuwanderung
3. Netzwerk „Zuwanderer“
4. Abstimmung der Leistungserbringung
5. Erfassungsstatistik
6. Nachsteuerung
7. Schulung

### **III. Operatives Programm**

1. Antragstellung materielle Hilfen
2. Dienstleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte
  - 2.1. Hilfe- und Eingliederungsplanung
  - 2.2. Anerkennungsberatung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen
  - 2.3. Aktivierung / Integrationsplanung
  - 2.4. Ausbildungsvermittlung
  - 2.5. Integrationskurse
  - 2.6. Berufsbezogene Sprachkurse
  - 2.7. Coaching
  - 2.8. Kommunale Leistungen nach § 16 a SGB II
3. Unterstützung der Kinder in den Familien
  - 3.1. Kinder im Alter von 0-3 Jahren
  - 3.2. Kinder im Kindergartenalter
  - 3.3. Schulkinder
  - 3.4. Übergang Schule Beruf
  - 3.5. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket
4. Betreuung
5. Überleitung in das Regelgeschäft

### **IV. Dokumentation**

1. Verzeichnis der Netzwerkpartner „Zuwanderung“
2. Erfassungsstatistik
3. Vor Ort Angebote

### **V. Anlagen**

1. Verzeichnis der Ansprechpartner „Zuwanderung“

## **Präambel**

Weltweite Krisensituationen lassen viele Menschen aus ihren Heimatländern fliehen. Auch der Kreis Warendorf ist so Zufluchtsort für viele in Not geratene Familien geworden. Die Solidarität mit Flüchtlingen und Verfolgten ist für alle Kommunen des Kreises Warendorf selbstverständlich.

Zum Aufbau einer Willkommenskultur beantragte die SPD-Kreistagsfraktion am 15.11.2014 u.a. im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales den Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt oder in Integrationsmaßnahmen alsbald wie möglich zu realisieren, hierfür ein Handlungskonzept zu erstellen und dabei eine Clearingsstelle einzurichten, die die Qualifikation und die Voraussetzungen einer baldigen Arbeitsaufnahme der erwerbsfähigen Flüchtlinge zeitnah prüft, erfasst und entsprechende Unterstützungsleistungen anbietet. Dieser Antrag wurde im Kreistag einstimmig angenommen.

Das mit der Erstellung des Konzeptes beauftragte Jobcenter Kreis Warendorf wird die Flüchtlinge wertschätzend empfangen und optimale und auf einander abgestimmte Dienstleistungen auf dem Weg zur Integration in Arbeit erbringen. Nach Erhebung der vorhandenen Kompetenzen der Flüchtlinge, unter Berücksichtigung der teilweise vielschichtigen Problemlagen, werden passgenaue Unterstützungsangebote unterbreitet.

Das bestehende Konzept des Jobcenters Kreis Warendorf zur Erstberatung soll durch dieses Handlungskonzept ergänzt werden.

Gemeinsame Gespräche mit wichtigen Partnern, wie z.B. Sozialämtern, Ausländerbehörde, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Gesundheitsamt, Schulämtern, Trägern der Sprachkurse, Migrationserstberatungsstellen, Flüchtlingshilfsorganisationen, Integrationsräten, Freien Wohlfahrtsverbänden, Vereinen, sowie den vielen ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern, die bereits Hilfen und Unterstützung anbieten, bilden die Basis für eine abgestimmte Angebotsstruktur.

Dieses Konzept stellt zum jetzigen Zeitpunkt einen Entwurf dar. Es sind alle Partner herzlich zur Mitwirkung bei der Gestaltung und Weiterentwicklung des Konzeptes eingeladen, um bestehende Erfahrungen, Kompetenzen und Unterstützungsangebote mit einfließen zu lassen.

## I. Personenkreis

Erfasst von dieser Arbeitshilfe werden Flüchtlinge gem. § 23 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie Flüchtlinge gem. § 25 AufenthG.

### ➤ § 23 AufenthG Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(3) Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

### ➤ § 25 AufenthG Aufenthalt aus humanitären Gründen

(1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt hat. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt oder schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,

2. eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat,  
3. sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, oder

4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

(4) Einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4a) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches wurde, kann abweichend von § 11 Abs. 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,

2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und

3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

(4b) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde, kann abweichend von § 11 Absatz 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und

2. der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen.

(5) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des

Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

## **II. Herstellung struktureller Rahmenbedingungen**

### 1. Übergabemanagement

Aufgrund der Gesetzesänderung des AsylbLG wechselte zum 01.03.2015 eine Bestandsgröße den Rechtskreis. Durch Austausch mit den Kommunen wurden die betroffenen Personen identifiziert. Eine Datensammlung wurde erstellt. Erfasst wurden nach Kommunen getrennt das Alter, die Wohnsituation, die Nationalität und, sofern bekannt, das Einreisedatum, die Sprachkenntnisse, Schul- und Berufsbiographie sowie die Ressourcen und Hemmnisse.

Für alle weiteren Rechtskreiswechsler wird zeitnah vor Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II durch geeignete Absprachen mit der Ausländerbehörde und den Kommunen eine Identifizierung der Personen sichergestellt, so dass das Tiefenprofiling sowie eine zielgerichtete Förderung durch das Jobcenter vorgenommen werden kann. Ziel ist es, den Personenkreis frühzeitig (nachhaltig und existenzsichernd) in Ausbildung oder Arbeit zu integrieren, um den Betroffenen ein Leben unabhängig von Arbeitslosengeld II (Alg II) zu ermöglichen.

Absprachen zwischen den Trägern sorgen für einen reibungslosen Übergang zwischen den Systemen. Ziel ist eine nahtlose Sicherstellung des Lebensunterhaltes, ein frühzeitiges Tiefenprofiling sowie eine umgehende Aktivierung.

### 2. Ansprechpartner für Zuwanderung

Für jede Kommune wurden beim Jobcenter Ansprechpartner für Zuwanderung benannt (Anlage 1). Diese übernehmen die jeweilige Familie in ihre Betreuung. Diese übernehmen neben der Betreuung der Familien die Koordinierung vor Ort.

### 3. Netzwerk „Zuwanderer“

Viele Partner, wie z. B. Kommunen, Ausländerbehörde, Jugendamt, Gesundheitsamt, Schulämter, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Träger der Sprachkurse, Migrationserstberatungsstellen, Flüchtlingshilfsorganisationen, Integrationsräte, Freie Wohlfahrtsverbände, Vereine sowie ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger bieten Hilfen und Unterstützung für Flüchtlinge und Zuwanderer an. Zur abgestimmten Unterstützung werden die Unterstützungsstrukturen vernetzt. Bereits vorhandene Strukturen, wie z. B. der regelmäßige Austausch zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörde, Kommunalem Integrationszentrum, Migrationserstberatern, Trägern der Integrationskurse sowie dem Jobcenter sollen für die Weiterentwicklung des Handlungskonzeptes und dem operativen Vorgehen genutzt werden.

#### 4. Abstimmung der Leistungserbringung

Die Erbringung der Leistungen durch unterschiedliche Träger soll ohne zeitliche Brüche sowie aufeinander aufbauend erfolgen. Fördernde und zielführende Dienstleistungsketten werden gebildet. Dabei steht ein präventiver Ansatz vor der Erbringung von Leistungen nach dem SGB II im Vordergrund.

#### 5. Erfassungsstatistik

Die Zugänge werden mit Datum der Kontaktaufnahme nach Städten und Gemeinden erfasst. Bestehende Hemmnisse als auch Ressourcen werden dokumentiert und für die weitere Integrationsplanung berücksichtigt. Angebotene Förderleistungen sowie der Verbleib der Zuwanderer werden evaluiert.

#### 6. Nachsteuerung

Dieses Konzept gilt zunächst bis zum 15.09.2015 als Basiswerk. Eine Nachsteuerung aufgrund der gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse wird bedarfsgerecht erfolgen. Dabei sind alle mit der Zielgruppe befassten Akteure eingeladen, an der Weiterentwicklung mitzuwirken.

#### 7. Schulung

Den Ansprechpartnern für Zuwanderung sowie Mitarbeitern des Passiven Bereiches wurde die Teilnahme an der Schulung „Arbeitsmarktzugang und -förderung für Flüchtlinge als Kundinnen und Kunden der Agenturen für Arbeit und Jobcenter“ durch die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. (GGUA) Flüchtlingshilfe ermöglicht. Weitere Schulungen werden nach Bedarf angeboten.

### **III. Operatives Programm**

#### 1. Antragstellung materielle Hilfen

Frühzeitig vor Leistungsbeginn soll die Antragstellung der materiellen Hilfen erfolgen, so dass keine Leistungsunterbrechung eintritt.

Antragstellungen zu Terminen außerhalb des Regelgeschäftes, bei Bedarf unter Einbeziehung von Dolmetschern, sollen ermöglicht werden. Hierbei ist besonders die aktuelle Unterbringung zu berücksichtigen. Sofern nötig, erfolgt eine Hilfestellung des Jobcenters unter Einbeziehung regionaler Bildungsträger bei der Suche nach geeignetem Wohnraum sowie Angebote zur Erstausrüstung.

## 2. Dienstleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Spätestens mit Antragstellung erfolgt bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten - bei Bedarf unter Einbeziehung von Dolmetschern - ein Tiefenprofilung. Dabei sollen neben den beruflichen und sprachlichen Ressourcen sämtliche Hemmnisse, die es zu bewältigen gibt, erfragt werden.

### 2.1. Hilfe- und Eingliederungsplanung

Aufgrund des aussagekräftigen Tiefenprofilings erfolgt eine detaillierte Hilfe- und Eingliederungsplanung. Diese soll auch einen zeitlichen Ablauf, sowie falls erforderlich Dienstleistungsketten aufzeigen. Die Hilfe- und Eingliederungsplanung sollte frühzeitig vor Leistungsbeginn der SGB II Leistungen erstellt sein.

### 2.2. Anerkennungsberatung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen

Sofern der Zuwanderer über einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss verfügt, erfolgt eine Beratung zum Verfahren der Anerkennungsberatung und zwar sowohl bei reglementierten als auch nicht reglementierten Berufen. Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des SGB II werden aufgezeigt.

### 2.3. Aktivierung / Integrationsplanung

Sofern einer umgehenden Integration nichts entgegensteht, werden passgenaue Vermittlungsvorschläge unterbreitet. Unterstützend wird der Arbeitgeberservice einbezogen. Ferner steht eine Auswahl an zielgerichteten Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III sowie Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung.

### 2.4. Ausbildungsvermittlung

Personen, die für eine Ausbildung in Frage kommen, werden umgehend der Ausbildungsvermittlung überstellt. Die Hauptbetreuung erfolgt dann beim Ausbildungsstellenvermittler; die Mitbetreuung durch die Ansprechpartner für Zuwanderung erfolgt weiterhin parallel.

### 2.5. Integrationskurse

Sofern das Sprachniveau sich unter dem B1 Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen bewegt, erfolgt eine zeitnahe Zuweisung in einen Integrationskurs. Besonderheiten, z. B. Erforderlichkeit der Alphabetisierung, werden entsprechend berücksichtigt.

### 2.6. Berufsbezogene Sprachkurse

Bereits vorhandene Sprachkenntnisse mit einem Sprachniveau von mindestens A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, die für den Zielberuf jedoch zu wenig qualifiziert sind, werden durch die Teilnahme am berufsbezogenen Sprachkurs aus dem ESF-BAMF- Programm vertieft.

### 2.7. Coaching

Sofern eine Einmündung in den ersten Arbeitsmarkt nicht realisiert werden kann, erfolgt das Angebot einer Aktivierungsmaßnahme für Migranten. In dieser Maßnahme erfolgt eine zusätzliche individuelle Betreuung zur Mitverfolgung und Umsetzung der mit dem Ansprechpartner für Zuwanderung vereinbarten (Teil-) Schritte.



## 2.8. Kommunale Leistungen nach § 16 a SGB II

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung können bei Bedarf die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung sowie die Suchtberatung als Leistungen, die für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind, gem. § 16a SGB II erbracht werden.

## 3. Unterstützung der Kinder in den Familien

Neben dem Profiling der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird ein Coaching der gesamten Familie vorgenommen. Insbesondere die Belange der Kinder sind in den Blick zu nehmen. Grundlegende Informationen zum deutschen Bildungs- und Gesundheitssystem werden zur Verfügung gestellt. Absprachen sowie Schnittstellen mit weiteren Akteuren werden forciert.

### 3.1. Kinder im Alter von 0-3 Jahren

Die Wünsche und Bedürfnisse der Familien bezüglich der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres werden berücksichtigt. Außerhäusliche Betreuungsmöglichkeiten werden aufgezeigt und bei Bedarf wird eine Kontaktaufnahme an die zuständigen Stellen vermittelt.

### 3.2. Kinder im Kindergartenalter

Bei Kindern im Kindergartenalter ist mit der Familie die Sinnhaftigkeit des Kindergartenbesuches mit Inanspruchnahme von Sprachangeboten (z. B. FIT Projekt) zu besprechen. Sofern Bedarf besteht, werden weitere Kontakte vermittelt.

### 3.3. Schulkinder

Der regelmäßige Schulbesuch ist selbstverständlich. Für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache werden diverse Sprachangebote (z. B. Mercator-Förderunterricht) vorgehalten. Erfragt werden die Sprachkenntnisse sowie die bereits in Anspruch genommene Sprachförderung. Bei weiterem Bedarf erfolgt Verweisberatung.

### 3.4. Übergang Schule Beruf

Jugendliche am Übergang Schule Beruf sind umgehend der Ausbildungsvermittlung zuzuleiten. Die Hauptbetreuung erfolgt dann beim Ausbildungsstellenvermittler; die Mitbetreuung durch die Zuwanderungsberaterin erfolgt weiterhin parallel.

### 3.5. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche erfolgt eine Beratung der Eltern zu Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, insbes. Lernförderung für Schülerinnen und Schüler, Zuschuss zum Mittagessen, Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten sowie Schulbedarfspaket. Zu betonen ist, dass z. B. die Teilnahme in einem Sportverein neben der sozialen Integration auch die Sprachentwicklung fördert.

#### 4. Betreuung

Bei der Betreuung der Zuwandererfamilien steht die professionelle Fallarbeit im Vordergrund. Es erfolgt durchgehend eine systematische Familienberatung mit Unterstützungsangeboten aller Familienmitglieder. Dabei werden vorhandene Strukturen des ESF Programms „Soziale Dienstleistungen Hand in Hand ...“ genutzt.

#### 5. Überleitung in das Regelgeschäft

Bei Stabilität der Gesamtsituation erfolgt die Überleitung der Betreuung von den Ansprechpartnern für Zuwanderung zu den persönlichen Ansprechpartnern in der regulären Arbeitsvermittlung.

### **IV. Dokumentation**

#### 1. Verzeichnis der Netzwerkpartner „Zuwanderung“

Erstellt wurde eine Liste mit allen Netzwerkpartnern sowie ihren Kontaktdaten in den einzelnen Kommunen.

#### 2. Erfassungstatistik

Getrennt nach Kommunen werden neben den persönlichen Daten die Nationalität, das Herkunftsland, das Datum des voraussichtlichen Übertrittes, das Datum der Erstberatung, die Erfordernis eines Dolmetschers, das Datum der Antragstellung, die Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft, die Wohnsituation, sowie das Erfordernis weiterer kommunaler Leistungen wie Mietkaution, Renovierungskosten, Erstausrüstung Wohnung, Erstausrüstung Schwangerschaft, Erstausrüstung Geburt, die (Haupt-) Hemmnisse sowie Ressourcen, sowie die Angebote an die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Partner sowie Kinder über 15 Jahren. Ferner wird der Zeitpunkt der Stabilität der Gesamtsituation erfasst.

#### 3. Vor Ort Angebote

Zur Steigerung der Beratungsqualität und besseren Übersicht werden alle Angebote der Netzwerkpartner, wie z. B. Kommunikationskurse, Patenschaften und Beratungsangebote für diese Zielgruppe in den Städten und Gemeinden gesammelt und laufend aktuell gehalten.

### **V. Anlagen**

#### 1. Verzeichnis der Ansprechpartner für „Zuwanderung“

## Anlage 1

### Verzeichnis der Ansprechpartner Zuwanderung

<b>Kommune</b>	<b>Ansprechpartner</b>	<b>Telefon</b>	<b>E-Mail</b>
Ahlen (59229)	Ulrike Zumbült	02581 535779	Ulrike.Zumbuelt @kreis-warendorf.de
Ahlen (59227)	Karin Deska	02581 535707	Karin.Deska @kreis-warendorf.de
Beelen	Susanne Gillen	02581 535715	Susanne.Gillen @kreis-warendorf.de
Beckum	Ute-Maria Belz	02581 535703	Ute-Maria.Belz @kreis-warendorf.de
Drensteinfurt	Karin Deska	02581 535707	Karin.Deska @kreis-warendorf.de
Ennigerloh	Marco Hörnlein	02581 535727	Marco.Hoernlein @kreis-warendorf.de
Everswinkel	Susanne Gillen	02581 535715	Susanne.Gillen @kreis-warendorf.de
Oelde	Matthias Niemann	02581 535745	Matthias.Niemann @kreis-warendorf.de
Ostbevern	Christin Koparanidis	02581 535775	Christin.Koparanidis @kreis-warendorf.de
Sassenberg	Susanne Gillen	02581 535715	Susanne.Gillen @kreis-warendorf.de
Sendenhorst	Karin Deska	02581 535707	Karin.Deska @kreis-warendorf.de
Telgte	Christin Koparanidis	02581 535775	Christin.Koparanidis @kreis-warendorf.de
Wadersloh	Ute-Maria Belz	02581 535703	Ute-Maria.Belz @kreis-warendorf.de
Warendorf	Susanne Gillen	02581 535715	Susanne.Gillen @kreis-warendorf.de